jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/6/21 5Ob125/05a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2005

Norm

MRG §12a Abs1
MRG §12a Abs3

Rechtssatz

Das einseitige dispositive Anhebungsrecht des Vermieters im Falle der Tatbestandsvoraussetzungen des § 12a Abs 1 oder des § 12a Abs 3 MRG stellt keine sogenannte Eingriffsnorm dar. Im hier zu entscheidenden Fall führt das dazu, dass durch die zulässige und wirksame Vereinbarung Schweizerischen Obligationenrechtes der Bestandgeber eine auf die dispositive österreichische Bestimmung des § 12a Abs 3 MRG gestützte Mietzinsanhebung nicht durchsetzen kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 125/05a
  Entscheidungstext OGH 21.06.2005 5 Ob 125/05a
  Veröff: SZ 2005/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120094

Dokumentnummer

JJR_20050621_OGH0002_0050OB00125_05A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at